

**Neustädter**

**Stück 19.**



**Kreisobothmannschaft**

**Jahrg. 1855.**

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

—\*— **Neustadt o/s, Freitag, den 11. Mai.** —\*—

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

77. Betr. die Aufstellung der Abfohlungs-Register von den Kgl. Land-Beschäl-Stationen pro 1854. Ueber die Abfohlung der Landstuten, welche im Jahre 1854 durch Beschäl der königlichen schlesischen Landgestüts gedeckt worden sind, müssen wie in früheren Jahren die vorgeschriebenen Register aufgestellt werden.

In dieselben sind nicht nur die erzeugten und wirklich noch lebenden Fohlen einzutragen, sondern muß auch genau angegeben werden, welche Stuten verfohlt, ein todes Fohlen geboren haben und im tragenden Zustande verkauft worden sind.

Die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises fordere ich daher auf, in die denselben von mir gefertigten Register die verlangten Angaben von den Stutenbesitzern genau und wahrheitsgemäß einzutragen zu lassen und mir solche sodann mit dem Atteste der Richtigkeit von der Ortsbehörde vorzulegen, bis zum 20sten Juni d. J. zurückzureichen. Neustadt, den 2. Mai 1855.

Der Königliche Landrath.

78. Betr. die Anfertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1855. Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester d. J. unfehlbar bis zum 31sten Mai c. in duplo zur Vermeidung der Abholung durch die Postboten einzureichen.

Bei Anfertigung quest. Listen wird den Orts-Behörden wiederholt die genaueste Befolgung der obbl. Verordnung vom 5ten Mai 1844 (Stück 19) in Erinnerung gebracht, da hiergegen nicht noch gefehlt wird. Besonders haben die Ortsbehörden auf die Beschaffung der Zu- und Abgangsbeläge Sorgfalt zu verwenden.

Die im 2ten Halbjahr 1854 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die Liste des ersten Semesters c. vor der Nummerfolge des laufenden Zugangs unbesteuert zu übertragen und in der Liste für Bemerkungen anzugeben, unter welcher laufenden Nro. dieselben in der Jahres-Rolle pro 1855 nachgewiesen sind. Insofern letzteres noch nicht erfolgt sein sollte, müssen dieselben mit der betreffenden Steuer in der vorliegenden Semesterliste in Ansatz gebracht werden.

Neustadt, den 9. Mai 1855.

Der Königliche Landrath.

79. Betr. die Abgeltung der Kreiswegebaudienste pro 1855.

In Nachstehendem theile ich den Dominien und Ortsgerichten des Kreises diejenigen Geldbeträge mit, welche für die pro 1855 auszuschreibenden Kreiswegebaudienste zu entrichten sind.

Die Zahlung muß bis zum 1sten Juni c. an die Kreiswegbaukasse zu Händen des Herrn Kassenführers Schrendorff erfolgen. Neustadt, den 5. Mai 1855.

Der Königliche Landrath.

Namen